



Strafverfahren gegen Özkan C.

12. Verhandlungswoche/ 27. Oktober 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der Angeklagte war wegen Beteiligung als Mitglied in einer terroristischen Organisation, zu zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Urteilsverkündung im Namen des Volkes

Özkan C. war wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung § 129a StGB („Junud-Al-Sham“) in zwei Fällen, davon einer in Tateinheit § 52 StGB mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat im Sinne des § 89a I StGB, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt worden. Der Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 30. August 2016 wäre aufrechtzuerhalten.

2. Zur Person

Özkan C. war vor 28 Jahren als letztes von fünf Kindern in *Frankfurt am Main* geboren worden und wie seine Eltern, türkischer Staatsangehöriger. Er hatte am 14.06.98 eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und am 10.03.2005 eine Niederlassungserlaubnis. 2013 hatte er *Zara K.* geheiratet, mit der er zwei Söhne bekommen hatte. Im Jahr 1996 hatte er die Grundschule und anschließend die Hauptschule besucht. 2008 hatte er bei der deutschen Post in Teilzeit gearbeitet und 2011 eine Ausbildung als Busfahrer begonnen und später bei Intercity Bus gearbeitet. Von Juni bis November war er dann in Syrien.

3. Zur Sache

Özkan C. hatte bis 2008 ein „Partyleben“ geführt und sich ab dieser Zeit mehr mit dem islamischen Glauben auseinandergesetzt. Nach einer Diskussion mit Nachbarn, die in die Moschee gingen, hatte er sein Leben komplett verändert. Beispielhaft wurde dies durch seinen Zigaretten- und Alkoholverzicht. Des Weiteren hatte er die *Bilal*-Moschee in *Frankfurt* besucht und sich hier radikalisiert. Dies ging mit einer Veränderung seines Erscheinungsbildes und dem Versuch andere zu missionieren einher. Özkan C. entwickelte ein salafistisches Denken sowie die Überzeugung in den „Heiligen Krieg“ zu ziehen.

a. Ausreiseversuch des Angeklagten

Im Jahr 2009 hatte, gemeinsam mit *Tarek H.* und *Tekleder*, ein erster Versuch einer Ausreise in den Iran stattgefunden. Die beiden hätten seit Mitte 2008 intensiveren Kontakt mit dem, bereits verurteilten, bekennenden Jihadisten *Makanesie* gehabt, welcher sich in einem pakistanischen Terror-Camp einer militärischen Ausbildung unterzogen hatte. Gemeinsam mit seinen beiden Freunden hätte der Angeklagte nach einem Schleuser gesucht, der sie nach Syrien bringen sollte. Am 25. März 2009 hätte die Ausreise stattfinden sollen, welcher jedoch ein Ausreiseverbot der Stadt *Frankfurt* zuvor kam. Im Jahr 2013 hatte Özkan C., gemeinsam mit seinen langjährigen Freunden *F. In* und *Mahmoud B.*, den nächsten Ausreiseversuch gestartet. Aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien wären sie sehr wütend gewesen und hätten sich deshalb zur Teilnahme im Kampf gegen das *Assad*-Regime entschlossen. Ab Mai 2013 wäre Özkan C. nicht mehr zur Arbeit erschienen und zu diesem Zeitpunkt hätten sie bereits einen Schleuser in der *Türkei* organisiert gehabt.

b. Reise und Aufenthalt in Syrien

Die drei Männer und ihre Familien wären über *Istanbul* in ein Dorf in *Nord-Syrien* gereist. *Özkan C.* hätte dort eine *AK47* und Munition erhalten, mit der er den Umgang an der Waffe geübt hatte. Des Weiteren wäre er zum Schutz der Familien beauftragt worden und hätte entsprechend nicht an aktiven Kampfhandlungen teilgenommen. Darauf hätte er jedoch mit seinem Waffen- und Fitness-Training hingearbeitet. Im November 2013 wäre ein Teil der Kämpfer zu *ISIG* gewechselt, was der Angeklagte jedoch abgelehnt hatte und mit seiner Frau im Dezember 2013 nach *Deutschland* zurückgekehrt war.

c. Zur *Junud-Al-Sham* als Organisation

Die *Junud-Al-Sham* stellt eine, seit April 2013 in der syrischen Region Latakia operierende, Gruppe mit eigenständigen Wurzeln im Tschetschenischen dar. Die Gruppe wäre islamistisch-jihadistisch und im Jahr 2013 in *Syrien* zum ersten Mal in Erscheinung getreten. Gegründet worden wäre sie durch *Muslim Abu Walid al Shishani*. Viele Mitglieder der Gruppe wären Deutsche. Die Öffentlichkeitsarbeit hätte über die deutschsprachige Plattform „*Sham-Center*“ stattgefunden. Das Ziel der Gruppe wäre es einen Sharia-Staat zu errichten mit dem Assad-Regime als erklärter Feind. Darüberhinaus wären sie für einen militanten Jihad. Intern wäre die Gruppe stark hierarchisch strukturiert gewesen.

Im Zeitraum von 2013-2014 hätte die Gruppe wenige hundert, gut trainierte Kämpfer gehabt. Im militärischen Kampf wäre die Gruppe an der Seite der *Al-Nusrah*-Front oder dem *IS* (damals noch *ISIG*) gewesen, wie beispielsweise beim Sturm auf das Zentralgefängnis in *Aleppo*. Hier wäre geplant gewesen die Außenwand mit Sprengstoff zu zerstören, allerdings sei der LKW in dem sich der Sprengstoff befand durch gezielten Beschuss vorzeitig zerstört worden.

Junud-Al-Sham wäre außerdem auch an Kampfhandlungen beteiligt gewesen, die darauf gerichtet waren sich einen Zugang zum Mittelmeer zu erkämpfen. Nach einem Vorfall mit dem *IS* wären viele Kämpfer der *Junud-Al-Sham* Gruppe zum *IS* gewechselt.

4. Zum Tatgeschehen

Der Beklagte hatte zuerst mit seiner und zwei weiteren Familien in einem Haus gelebt und wäre später mit seiner Familie in ein eigenes Haus in einem naheliegenden Dorf gezogen. *F. In* wäre kurzweilig zurück nach *Deutschland* gegangen, um betrügerisch Geld für die *Junud-Al-Sham* zu beschaffen und kurz nach seiner Rückkehr nach *Syrien* wieder in die *Türkei* ausgereist.

Zu dieser Zeit hatten der Angeklagte und 40-50 weitere Männer im Deutschen-Haus eine Kampfausbildung absolviert. Im Oktober hatte sich der Angeklagte mit seiner Familie kurz in der *Türkei* aufgehalten und nach seiner Rückkehr die Kampfausbildung fortgesetzt.

Nach dem Vorfall mit dem *IS* hatte es viele Diskussionen gegeben mit der Folge, dass zuerst die arabisch sprechenden und später auch die meisten deutschen Männer zum *IS* gewechselt wären. Der Angeklagte wäre nicht zum *IS* gewechselt, sondern entschied sich am 13.12.2013 nach *Deutschland* zurück zukehren.

5. Würdigung der Beweise

Im Anschluss der Verlesung des Tatgeschehens führte der vorsitzende Richter die Beweiswürdigung fort.

a. Geständnis des Angeklagten

Nach eigener Aussage wäre er früher ein „Party-Shooter“ gewesen, der durch ein Gespräch angefangen hätte, seinen Lebensstil zu überdenken und miteinhergehend aufgehört hatte zu rauchen und zu trinken und regelmäßig zu beten.

Er hatte dann auf Grund der Lage in *Syrien* den Wunsch gehabt zu helfen, und wäre mit *Fatih I.* und *N.* und deren Kindern sowie *Mahmoud B.* nach *Syrien* gereist. Das belegte auch die Aussage von *E. Mahmoud B.* und die Krankmeldung bei seiner damaligen Arbeitsstätte.

Dies spreche für eine Abreise 2013 nach Plan. Gegen eine spontane Abreise würde spreche, dass es sich bei den drei Familien um eine sehr große Gruppe gehandelt hätte. Der Angeklagte hätte 3.000€ mit sich geführt und engen Kontakt zu dem Schleuser gehabt.

Zum Tatgeschehen sagte er, dass es ein ganz normales Leben gewesen wäre, nur eben ohne zu arbeiten. Während der Zeit des Angeklagten in Syrien hätte auch die *Latakia-Offensive* stattgefunden, an der er sich jedoch nicht beteiligt hätte.

Er hatte seine Ausbildung im *Deutschen-Haus* erhalten, indem man auch zusammengelebt hätte. Dem Geständnis des Angeklagten schenkte der Senat weitgehend Glauben. Allerdings wäre es detailarm und farblos sowie seine Bagatellisierung des Sachverhaltes gewesen.

b. Zeugenaussage Meo Yeo Y.

Von der Aussage Meo Yeo Y. wisse man, dass die Gruppe weder dem Assad-Regime noch der FSA nahe stehe. Die Kämpfer kämen aus vielen unterschiedlichen Ländern, auch ihr Ehemann sei Kämpfer gewesen. Die Zeugin hätte sehr detailreich berichten können. Sie berichtete auch eine der drei Familien aus Deutschland getroffen zu haben, von denen sie jedoch nur die Frauen und Kindern kennen gelernt hätte, welche jedoch angaben aus *Frankfurt* zu stammen.

c. Zeugenaussage Z1

Z1 hatte ausgesagt, dass der Angeklagte eine AK47 erhalten und diese täglich mit sich geführt hätte. Er hätte den Angeklagten im Deutschen-Haus kennengelernt, welcher auch am täglichen Training teilgenommen hätte. Der Angeklagte hätte ihm gesagt, dass er aus *Frankfurt* komme und Busfahrer wäre. Der Zeuge Z1 wäre vom OLG München zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt worden, wobei sein Zeugnis glaubhaft.

d. Zeugenaussagen BKA Beamten Z2 und Z3

Durch die Aussagen der Zeugin Z2 und des Zeugen Z3 hatte man mittels der TKÜ belegen können, dass er weiterhin Kontakt zu R. habe. Bei der Aussage des Angeklagten, er habe sich von der islamistischen Szene gelöst, handele es sich somit nur um eine Schutzbehauptung. Der enge Kontakt zu R. habe weiter bestanden. Ob es sich dabei um ein Über-/Unterordnungsverhältnis handele, sei nicht entscheidend, sondern die Nähe.

e. Audio-Dateien auf der Speicherkarte des Mobiltelefons

Der Sachverständige hatte ausgesagt, dass mit Zugriff auf die Audiodateien des Mobiltelefons sich das Änderungsdatum nicht beeinflussen lasse, man könne also nicht sagen, ob nach der Reise noch ein Zugriff erfolgt sei.

Allerdings habe der Islamwissenschaftler Dr. S. ausgesagt, dass es sich bei drei der neun Lieder um islamische Lieder handele, zwei davon würden häufig in der militanten Szene gespielt werden. Zum Beispiel werde darin der Märtyrertod verherrlicht.

Ein Lied (übersetzt „Das Volk der Schwerter“) wäre auch schon mal als Untermalung von einem Propagandavideo Al-Qaidas verwendet worden. Ein weiterer Ordner enthalte insgesamt auch 28 Audiodateien, welche sich als Predigten und Vorträge herausstellten.

6. Zur Rechtliche Würdigung

Dem Gericht zufolge habe sich der Angeklagte im Sinne der §§ 129, 129a StGB in zwei Fällen schuldig gemacht, davon einer in Tateinheit § 52 StGB mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat § 89a I StGB.

Im Anbetracht der Strafmilderungsgründen sei die objektive Beteiligung des Angeklagten durch die Mitgliedschaft als schwer gewichtig zu verstehen. Trotz vorangegangenen Geständnisses des Angeklagten könne eine ernsthafte Reue und Unschuld nicht angenommen werden.

Strafschärfend sei eben die Mitgliedschaft der *Junud-Al-Sham*, welche eine Nähe zur Organisation der *Al-Nusrah* pflegt und einen engen Bezug zu ISIG aufweise. Die bloße Mitgliedschaft sei als nicht geringfügig zu betrachten und müsse mit einer Strafe zwischen ein bis zehn Jahren verurteilt werden. Die Annahme der weiteren Beteiligung des Angeklagten mit dieser Gruppierung und die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat hätten auch Einfluss auf das Urteil genommen.

Das Gericht wies den Angeklagten auf sein Recht hin, innerhalb einer Woche gegen das Urteil vorzugehen. Von der Verteidigung des Angeklagten wurde verkündet, dass der Angeklagte vorhabe, dieses Recht in Anspruch zu nehmen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine Auffälligkeiten.

2. Öffentlichkeit

Es waren elf Zuschauer und Zuschauerinnen anwesend; vor Verhandlungsbeginn waren Pressesprecher und Pressesprecherinnen mit Kameras anwesend.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
27.10.2017	16	11:34	-	12:21	47Min
Insgesamt:					47Min